

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Windpark Tummelberg GmbH & Co. KG, Theresienstraße 29, 01097 Dresden, beantragte am 20.08.2025 beim Landkreis Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16b in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rückbau der Windkraftanlage mit der Bezeichnung B1 des Typs ENERCON E-66/18.70 am Standort des Windparks Tummelberg in 01623 Lommatzsch, Gemarkung Barmenitz, Flurstücksnummer 14 sowie für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 am Standort des Windparks Tummelberg in 01623 Lommatzsch, Gemarkung Dennschütz, Flurstücksnummern 4 und 6, Gemarkung Barmenitz, Flurstücksnummer 17 und Gemarkung Altlommatzsch, Flurstücksnummer 39.

Die beantragten Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 haben eine Gesamtbauhöhe von 262 Meter, eine Nabenhöhe von 174,5 Meter und einen Rotordurchmesser von 175 Meter. Die Nennleistung beträgt 7 Megawatt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

Für das Vorhaben ergibt sich aus Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 2 Nummer 2 sowie Absatz 4 UVPG und der Anlage 3 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Diese Vorprüfung wurde durch die im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligten Fachbehörden durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden folgende fachliche Einschätzungen zu Grunde gelegt:

Fachbereich Immissionsschutz

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung (Nachbarschaft) bis ca. 2 Kilometer um die Anlagen. Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Basierend auf den vorgenannten Ausführungen sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Es sind damit nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Fachbereich Naturschutz

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 UVPG) sowie Landschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 UVPG) und deren Wechselbeziehungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 UVPG) wird eingeschätzt, dass keine erheblichen bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben hat nach derzeitigem Stand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Kriterien 2.2, 2.3.6 und 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG.

Fachbereich Wasserschutz

Nach überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bedarf es damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Fachbereich Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach eingehender Prüfung von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen. Für die betroffenen Flurstücke liegen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster vor. Alle beim Aufbau beziehungsweise beim Betrieb der Windkraftanlagen anfallenden Abfälle werden über zertifizierte Entsorgungsunternehmen sach- und fachgerecht entsorgt.

Fachbereich Denkmalschutz

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten (Denkmalliste des Freistaates Sachsen) verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler oder ausgewiesene archäologisch bedeutenden Landschaften.

Nach Maßgabe der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmale erwartet. Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. dem Landesamt für Archäologie wurde festgestellt, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder für Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend kann daher eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und demnach keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung des Landkreises Meißen, dass keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, 02.03.2026

Tilo Lindner
2. Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de